



Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir behalten uns die Kürzung der Texte vor. Es können nur Zuschriften veröffentlicht werden, die sich auf benannte Artikel im „Bayerischen Ärzteblatt“ beziehen. Bitte geben Sie Ihren vollen Namen, die vollständige Adresse und für Rückfragen auch immer Ihre Telefonnummer an.

**Bayerisches Ärzteblatt,
Redaktion Leserbriefe, Mühlbauerstraße 16,
81677 München, Fax 089 4147-202,
E-Mail: aerzteblatt@blaek.de**



Neu im Öffentlichen Gesundheitswesen

**Zum Artikel von Privatdozent
Dr. Benedikt Lampl und
Dr. Bernhard Edenharter, MPH,
in Heft 1-2/2024, Seite 8 ff.**

Der Artikel „Neu im Öffentlichen Gesundheitswesen“ vermittelt einen informativen Überblick über die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). An einer Stelle bedürfen die Aussagen aus unserer Sicht einer Aktualisierung.

Die Darstellung im Abschnitt „Digitalisierung der Gesundheitsämter“, wonach „rechtliche und formale Aspekte der Nutzung der privaten elektronischen Heilberufsausweise (eHBA) der Amtsärzte für amtliche Zwecke noch nicht hinreichend geklärt“ seien, entspricht nicht mehr dem aktuellen Sachstand. Zwar ist es für die Beantragung und Bereithaltung eines eHBA notwendig, dass diese – wie in allen anderen ärztlichen Versorgungsbereichen auch – persönlich durch einen im Gesundheitsamt tätigen Arzt erfolgt. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass der Arzt, dessen eHBA verwendet wird, lediglich den technischen Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) ermöglicht und damit quasi einen „Schlüssel“ zur Verfügung stellt. Nutzer dieses „Schlüssels“ ist im Fall des ÖGD jedoch die verantwortliche Behörde. Wäh-

rend der Arzt lediglich für die sichere Aufbewahrung und Nutzung seines eHBA verantwortlich ist, verbleibt etwa die datenschutzrechtliche Verantwortung – wie allgemein üblich – bei der Behörde, da sie die Datenverarbeitung kontrolliert und steuert. Im Regelbetrieb wird also mit der institutionsbezogenen SMC-B gearbeitet, sodass die Behörde schon der Form nach nicht im Namen der natürlichen Person des einzelnen Arztes, sondern im Namen der Behörde selbst handelt. Somit ist mit der Bereithaltung eines eHBA durch einen Arzt im Gesundheitsamt weder eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf die Ärzteschaft zu befürchten, noch wird bei ordnungsgemäßer Verwendung der SMC-B für diese ärztliche Person ein erhöhtes Haftungsrisiko geschaffen.

Die von den Autoren genannte erforderliche Darstellung der Arbeitsprozesse und Bewertung der Digitalisierungsfähigkeit im Rahmen des Reifegradmodells stellen ohne Zweifel einen Aufwand für die Gesundheitsämter dar. Allerdings gehen diese Pflichten auf die speziellen förderrechtlichen Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zurück. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) sieht ebenfalls die Notwendigkeit und den Nutzen für die Gesundheitsämter, eigene digitale Prozesse standardisiert zu erfassen und zu bewerten. Gleichzeitig wird das StMGP im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung des Förderprogramms hinwirken und ist auch in Vergangenheit aufgrund von Hinweisen aus der Praxis der Gesundheitsämter entsprechend an das BMG herangetreten.

*Dr. Alexander Steinmann,
Markus Heindl*

**Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention,
Abteilung 7 –
Öffentlicher Gesundheitsdienst**



© Fatheema Murtaza

IHR NEUER ARBEITSPLATZ

**WIR SUCHEN QUALIFIZIERTE
MITARBEITERINNEN UND
MITARBEITER, DIE MIT UNS
IN DEN BEREICHEN MEDIZIN,
TECHNIK, ADMINISTRATION
UND PROJEKTKOORDINATION
HUMANITÄRE HILFE LEISTEN.**

Unsere Teams sind in rund
60 Ländern im Einsatz.
Werden Sie ein Teil davon!

Informieren Sie sich online:
**[www.aerzte-ohne-grenzen.de/
mitarbeiten](http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten)**



**MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**
Träger des Friedensnobelpreises